

# HSD NR. 701

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

05.08.2020  
Nummer 701

## **Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung“ (MaPO PB) an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 05.08.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **ARTIKEL I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung“ (MaPO PB) vom 05.05.2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 547) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 09.08.2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 675) wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung wird das Wort „RahmenPO“ durch die Wörter „RahmenPO SK“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:  
„Ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit (z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Soziale Arbeit) oder (Kindheits-)Pädagogik bzw. Erziehungswissenschaft.“
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „(z.B. Erziehungswissenschaft, Soziologie, Politik- oder Sozialwissenschaft, Pädagogik, Psychologie)“ durch die Angabe „(z.B. Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft oder Sozialwissenschaften)“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird das Wort „Durchschnittsnote“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„Einschlägige Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 640 Arbeitsstunden, wobei die Durchführung von oder Teilnahme an psychosozialer Beratung ein wesentlicher Bestandteil der Praxistätigkeit ist.“
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. Nachweis von 5 CP in Methoden der empirischen Sozialforschung (Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens, grundlegende theoretisch-methodologische und exemplarisch vertiefte praktisch-methodische Kenntnisse zu Erhebung, Auswertung und Interpretation quantitativer und qualitativer Daten, fundierte Methodenreflexion, Entwicklung eigener Forschungsfragen bzw. methodischer Vorgehensweisen).“
3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Kindheitspädagogik“ durch die Angabe „(Kindheits-)Pädagogik bzw. Erziehungswissenschaft“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Die Auflage gilt als erfüllt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bis zum Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis Nachweise über Leistungen im Umfang von 30 CP erbringt. Diese Leistungen können entweder durch fachlich angeleitete und mit den Inhalten des Masterstudiums in Verbindung stehende Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 640 Stunden sowie einer von der oder den Praxisstellen unabhängigen Begleitung oder Reflexion nachgewiesen werden oder durch Leistungen im Umfang von 30 CP in einem Studiengang gemäß Absatz 1 Nummer 1 die zur Erfüllung der Auflage anerkannt werden, sofern hinsichtlich der Studien- und Prüfungsleistungen kein wesentlicher Unterschied besteht bzw. im Falle von außerhochschulischen Leistungen diese gleichwertig sind. Vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, wenn sie sich von den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nicht wesentlich unterscheiden. Die Praxiserfahrungen oder die Leistungen gemäß Satz 3 müssen nach dem Abschluss gemäß Absatz 1 Nummer 1 erbracht worden sein.“
4. Absatz 3 wird gestrichen.
5. Absatz 4 wird zu Absatz 3 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „das Fehlen nicht zu vertreten haben“ durch die Angabe „im Studiengang des Bachelor- oder vergleichbaren Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Nummer 1 mindestens 180 CP oder gemäß Absatz 2 mindestens 150 CP nachweisen können“.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „mit Wirkung für die Zukunft“ angefügt.
6. Absatz 5 wird zu Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.

## ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2020 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 29.01.2020 und 10.03.2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 29.07.2020.

Düsseldorf, den 05.08.2020

gez.  
Der Dekan  
des Fachbereichs  
Sozial- und Kulturwissenschaften  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Reinhold Knopp

## HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.